



Inhalt:

- 23 Antrag der Firma Franz Schimmer GmbH Buxheim auf Genehmigung einer Erweiterung des Nasskiesabbaues mit Wiederverfüllung in der Gemarkung Buxheim
Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG
- 24 Aufforderung zur Benennung von Personen für die Schöffen-Vorschlagsliste der Stadt Eichstätt und Auszug aus der Schöffenbekanntmachung vom 18. September 2007, JMBl. S. 122
- 25 Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrats, Kreistags und Landrats am 02. März 2008
- 26 Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Eichstätt
- 27 Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Landershofen
- 28 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2008 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2008
- 29 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring für das Haushaltsjahr 2008
- 30 Freiwilliger Landtausch Wasserzell 1, Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt (Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben)
- 31 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost für das Haushaltsjahr 2008
- 32 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Pförring für das Haushaltsjahr 2008

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 23 **Antrag der Firma Franz Schimmer GmbH Buxheim auf Genehmigung einer Erweiterung des Nasskiesabbaues mit Wiederverfüllung in der Gemarkung Buxheim Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3a UVPG**

Der Fa. Franz Schimmer GmbH Buxheim beantragte den bestehenden Nasskiesabbau nach Osten um das Grundstück Flur-Nr. 2660/47 Gemarkung Buxheim zu erweitern. Auf einer ca. 3.150 m² großen Fläche soll Kies gewonnen und mit Abraum aus dem laufenden Kiesabbau wieder verfüllt werden. Der Kiesabbau im bestehenden Abbaugbiet wurde mit Bescheiden des Landratsamtes Eichstätt bereits genehmigt. Das Vorhaben ist im Regionalplan Ingolstadt als Vorbehaltsfläche Ki50 für den Kiesabbau ausgewiesen.

Für den beantragten Kiesabbau ist eine wasserrechtliche Erlaubnis und eine Baugenehmigung zu erteilen.

Im Rahmen dieses Verfahrens war nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG - vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a UVPG i.V.m. Art. 83 Abs. 3 BayWG).

Das Vorhaben wurde einer allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG und Art. 83 Abs. 3 Satz 1 BayWG – Anl. II - unterzogen. Die Prüfung ergab, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu bewerten wären. Die Fachbehörden haben diesem Ergebnis zugestimmt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Diese Feststellung des Landratsamtes Eichstätt als zuständige Behörde wird öffentlich bekannt gegeben.

Informationen hierzu sind im Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Sachgebiet 53, Zimmer Nr. 004/R2, während der Dienstzeiten möglich

Eichstätt, 29.01.2008

gez. J a n s s e n , Oberregierungsrat

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 24 **Aufforderung zur Benennung von Personen für die Schöffen-Vorschlagsliste der Stadt Eichstätt**

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2009 - 2013 wieder die Wahl der Schöffen statt. Zurzeit werden daher in allen Gemeinden Bayerns Vorschlagslisten erarbeitet, aus denen dann durch einen beim jeweils zuständigen Amtsgericht gebildeten Schöffenwahlausschuss eine Auswahl erfolgen wird.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes - körperliche Eignung. Es kann nur von Bürgerinnen und Bürgern mit der deutschen Staatsangehörigkeit ausgeübt werden.

Sie haben nun die Möglichkeit, sich selbst für das Amt des Schöffen zu bewerben oder andere geeignete Personen vorzuschlagen. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen sind in der Anlage beigefügt.

Sie können Ihre Vorschläge bis zum Freitag, 29.02.2008, schriftlich an uns richten oder bei folgender Stelle persönlich abgeben:

Stadt Eichstätt, Rathaus, Frau Schneider, Zi.-Nr. 211/2, Stock, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt (Telefon: 08421/6001-112, Telefax: 08421/6001-202, E-Mail: gabriela.schneider@eichstaett.de)

Wir benötigen folgende Angaben: Familienname, Geburtsname, Vornamen, Familienstand, Geburtsdatum und Geburtsort, Beruf, Straße und Hausnummer und ggf. Zeiten früherer Schöffentätigkeiten.

Für Rückfragen stehen wir persönlich oder telefonisch gerne zur Verfügung.

Eichstätt, 28.01.2008

gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

**Auszug aus der Schöffensbekanntmachung
vom 18. September 2007, JMBl. S. 122**

**Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen
Bayern 2008**

II. 2. Ehrenamt; Verpflichtung zur Übernahme

- 2.1 Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.
- 2.2 Nach der Bayerischen Verfassung sind alle Bewohner Bayerns zur Übernahme von Ehrenämtern verpflichtet.

II. 3. Unfähigkeit zum Schöffenamte

3. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:
 - 3.1 Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
 - 3.2 Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

II. 4. Nicht zum Schöffenamte zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- 4.1 Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- 4.2 Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- 4.3 Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- 4.4 Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- 4.5 Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

II. 5. Weitere nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- 5.1 der Bundespräsident;
- 5.2 die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- 5.3 Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- 5.4 Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- 5.5 gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- 5.6 Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- 5.7 Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert;
- 5.8 Personen, die gemäß § 9 des Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufung ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl I S. 1386) nicht zum Schöffenamte berufen werden sollen, nämlich Personen, die
 - gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder
 - wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl I S. 2272) oder als

diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Personen für das Ehrenrichteramt nicht geeignet sind.

II. 6. Ablehnung des Schöffenamtes

Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen:

- 6.1 Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments oder eines Landtages;
- 6.2 Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an 40 Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- 6.3 Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
- 6.4 Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- 6.5 Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- 6.6 Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- 6.7 Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

**25 Bekanntmachung über die Einsicht in die
Wählerverzeichnisse und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl des Stadtrats, Kreistags und
Landrats am 02. März 2008**

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit **vom 11. Februar 2008 (20. Tag vor dem Wahltag) bis zum 15. Februar 2008 (16. Tag vor dem Wahltag) von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** im Einwohnermeldeamt der Stadt Eichstätt, Zi.-Nr. 001/EG, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.
2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 10. Februar 2008 (21. Tag vor dem Wahltag) eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
5. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - 5.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - 5.2 bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen,
 - 5.3 durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe im Wahlkreis nicht möglich ist.
6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie
 - 6.1.1 sich am Wahltag während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhalten, oder
 - 6.1.2 ihre Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen worden sind, oder
 - 6.1.3 aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen oder wegen Freiheitsentziehung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können.
 - 6.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn
 - 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
 - 6.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
 - 6.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.
7. Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 29. Februar 2008 (2. Tag vor dem Wahltag), 15 Uhr, bei der Stadt Eichstätt, Einwohnermeldeamt, Zi.-Nr. 001/EG, Marktplatz 11, 85072 Eichstätt, schriftlich oder mündlich, nicht aber fernmündlich, beantragt werden. Der mit der Wahlbenachrichtigung übersandte Vordruck kann verwendet werden.
In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.
8. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Grund für die Erteilung eines Wahlscheins muss im Antrag glaubhaft gemacht werden.
9. Wahlberechtigte, die im Wahlscheinantrag nicht angeben, dass sie vor einem Wahlvorstand abstimmen wollen, erhalten mit dem Wahlschein zugleich
 - einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - einen Wahlumschlag für alle Stimmzettel,
 - einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Wahlumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

10. Der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn der Abstimmungsraum wegen plötzlicher Erkrankung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann und wenn die Zusendung an die Wahlberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige oder andere Beauftragte müssen durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.
11. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
12. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.
Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Eichstätt, 31.01.2008

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

26 Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Eichstätt

Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Eichstätt in der Dienstversammlung im Gasthaus Krone, Domplatz 3, Eichstätt, am **Freitag, den 22. Februar 2008, 19.30 Uhr**

Einladung

an alle feuerwehrdienstleistenden (aktiven) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Eichstätt und Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nach § 8 Abs. 2 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sind der Kommandant und der Kommandanten-Stellvertreter aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Feuerwehrkommandant kann werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre Dienst in einer Feuerwehr geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat.

Wahlvorschläge sind in der Dienstversammlung zu machen. Gewählt wird mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber eine Mehrheit, so findet Stichwahl statt. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Gemeinde.

Wahlberechtigte sind alle feuerwehrdienstleistenden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Oberbürgermeister
2. Tätigkeitsberichte
3. Bildung eines Wahlausschusses
4. Wahl des Kommandanten
5. Wahl des Kommandanten-Stellvertreters
6. Verschiedenes

Eichstätt, den 30.01.2008

gez. Arnulf Neumeier, Oberbürgermeister

27 Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Landershofen

Neuwahl des Kommandanten und Kommandanten-Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Landershofen in der Dienstversammlung im Café Pröll, Am Haselberg 1, Stadtteil Landershofen, Eichstätt, am **Samstag, den 23. Februar 2008, 19.30 Uhr**

E i n l a d u n g

an alle feuerwehrdienstleistenden (aktiven) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Landershofen und Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nach § 8 Abs. 2 des Bayer. Feuerwehrgesetzes (BayFwG) sind der Kommandant und der Kommandanten-Stellvertreter aus der Mitte der Wahlberechtigten zu wählen. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Feuerwehrrkommandant kann werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre Dienst in einer Feuerwehr geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat.

Wahlvorschläge sind in der Dienstversammlung zu machen. Gewählt wird mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber eine Mehrheit, so findet Stichwahl statt. Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Gemeinde.

Wahlberechtigte sind alle Feuerwehrdienstleistenden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Oberbürgermeister
2. Tätigkeitsberichte
3. Bildung eines Wahlausschusses
4. Wahl des Kommandanten
5. Wahl des Kommandanten-Stellvertreters
6. Verschiedenes

Eichstätt, den 30.01.2008
gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

28 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt für das Haushaltsjahr 2008 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2008

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 29 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes erläßt die Dom-Augusto-Stiftung Eichstätt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt: er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	122.200,-- €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	54.800,-- €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 23.01.2008, Az.: 161/941-00, St-dom.2008.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65. Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 104, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 30.01.2008
gez. Arnulf N e u m e y e r , Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Altenheim Pförring

29 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring für das Haushaltsjahr 2008

Nach § 18 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring vom 29.08.1994, zuletzt geändert am 07.12.2000 in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) , Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.956.000,-- €
in den Aufwendungen mit	2.007.000,-- €
und	
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	203.132,-- €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,-- €festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,-- €festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Erfolgsplan nicht gedeckten Bedarfes der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes Altenheim Pförring umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage) wird auf 0,-- €festgesetzt (Umlagesoll).

Die Höhe des im Vermögensplan nicht gedeckten Bedarfes für Investitionen (Investitionskostenumlage) wird auf 75.500,-- € (Umlagesoll) festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2008 in Kraft.

Pförring, 28.01.2008

gez. S a m m i l l e r, Verbandsvorsitzender

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben

30 Freiwilliger Landtausch Wasserzell 1, Stadt Eichstätt, Landkreis Eichstätt

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat am 21.01.2008 in der Gemarkung Wasserzell Marienstein Breitenfurt einen freiwilligen Landtausch nach §§ 103a - 103i des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. An dem Verfahren sind die Flurstücke Flst. 150, 169, 190, 212, 213 und 214 Gemarkung Wasserzell, Flst. 296 und 297 Gemarkung Marienstein sowie die Flst. 210 und 252 Gemarkung Breitenfurt beteiligt.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber von dem freiwilligen Landtausch betroffen werden, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Straße 12, Postfach 11 63, 86379 Krumbach, anzumelden. Die Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, kann das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Krumbach, 22.01.2008

gez. B u r g h a r d t, Techn. Oberamtsrat

Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost

31 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost für das Haushaltsjahr 2008

I.

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 291.810,-- €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 160.110,-- €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 48.000.-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft, s. Schreiben vom 10.01.2008 (Az.: 161/941-00)

III.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eine Woche lang nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost, in der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 1. Stock, Zimmer Nr. 1.2 bereit liegen.

Pförring, 28.01.2008

gez. S a m m i l l e r,

Vorsitzender des Zweckverbandes

zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost

Schulverband Pförring

32 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Pförring für das Haushaltsjahr 2008

I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 27 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 569.190 EUR
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 80.000 EUR
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 70.000 Euro aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt

werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 488.740,-- EUR festgesetzt (Umlagesoll).

b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 10.000,-- EUR festgesetzt (Umlagesoll).

c) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2007 von insgesamt 352 Schülern (ohne Gast Schüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt	1.388,466 EUR
im Vermögenshaushalt	28,409 EUR

§ 5

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 94.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und zu den genehmigungspflichtigen Bestandteilen der Satzung die Genehmigung erteilt.

III.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eine Woche lang nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Pförring, in der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 1. Stock, Zimmer Nr. 1.2 bereit liegen.

Pförring, 28.01.2008

gez. S a m m i l l e r , Vorsitzender des Schulverbandes Pförring